

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung beschäftigte sich der Gemeinderat u.a. mit der Neuverpachtung der Gemeindejagd, der Verpachtung Ries-Areal, der Vergabe Grundschule – Flachdachabdichtung, der Vergabe Grundschule – Fenster, der Vergabe Grundschule – Gipser, einer Bausache, der Genehmigung von Spendenangeboten/ -eingängen nach § 78 Abs. 4 GemO, der Einführung eines Tax Compliance Management System (TCMS) in der Gemeinde Erkenbrechtsweiler sowie Vorberatungen zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen.

Bekanntgaben

Bürgermeister Weiß informierte das Gremium darüber, dass am 12.12.2022 um 19:00 Uhr eine Sitzung des GVV stattfindet. Nähere Angaben zum Veranstaltungsort folgen mit der Einladung.

Des Weiteren teilte der Vorsitzende mit, dass die Beurener Steige aufgrund bautechnischer Probleme weiterhin bis voraussichtlich 18.11.2022 voll gesperrt bleibt.

Neuverpachtung der Gemeindejagd

Die Jagdpachtverträge zwischen der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler und den derzeitigen Pächtern vom 01. März 2017 enden mit Ablauf der Vertragslaufzeit zum 31. März 2023. Aus diesem Grund muss eine Neuverpachtung mit Wirkung vom 01.04.2023 bis 31.03.2029 (Mindestlaufzeit) erfolgen. Nach den aktuellen Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit der Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinde Erkenbrechtsweiler vom 25.01.2017 kann der gemeinschaftliche Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden. Nach der geltenden Satzung (§ 9 Nr. 3 lit. h) ist hierfür der Gemeinderat als Jagdvorstand zuständig. In der Jagdgenossenschaftsversammlung am 25.01.2017 wurde die Aufgabe des Jagdvorstands für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen.

Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit von sechs Jahren zu wählen (§ 15 Abs. 3 S. 2 JWMG i.V.m. § 8 Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinde Erkenbrechtsweiler). Daher ist alle 6 Jahre eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen, in welcher sodann die Übertragung auf den Gemeinderat für weitere sechs Jahre erfolgen kann.

Mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Verwaltung bereits begonnen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll im Januar 2023 abgehalten werden. In dieser Versammlung soll die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft und die Wahl zum Jagdvorstand für weitere sechs Jahre beschlossen werden. Zudem sollen die Jagdgenossen die überarbeitete Satzung für die Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler beschließen. Die Änderung der Satzung betrifft lediglich Streichungen und Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen. Diese Satzung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Der Satzungsentwurf wird von der Verwaltung vorbereitet und dem Gemeinderat in der Dezembersitzung 2022 vorgelegt.

Der Gemeinderat sprach sich in der nichtöffentlichen Sitzung vom 26.09.2022 mehrheitlich dafür aus, die Neuverpachtung im Mitteilungsblatt öffentlich auszuschreiben.

Für die Ausschreibung der Jagdbögen ist es notwendig, entsprechende Ausschreibungskriterien festzulegen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung konnte der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler die folgenden Vergabekriterien für die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks beschließen:

a) Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Erkenbrechtsweiler beschließt die folgenden Vergabekriterien für die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wie folgt:

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Erkenbrechtsweiler mit einer bejagbaren Fläche von 583,1 Hektar (228,6 ha Wald und 354,5 ha Feld) wird durch eine freihändige Vergabe an zwei Pächtergemeinschaften aus drei Personen, wobei jeweils mind. zwei Personen ortsansässig sein müssen, vergeben. Einzelbewerbungen werden nicht zugelassen. Es erfolgt eine Aufteilung in die bestehenden zwei Jagdbezirke:
 - Nr. I – West mit 318,1 ha (122,8 ha Wald und 195,3 ha Feld)
 - Nr. II – Ost mit 265 ha (105,8 ha Wald und 159,2 ha Feld).
2. Als Pächtergemeinschaft können sich jagdpachtfähige Bürger im Sinne von § 17 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz bewerben, die sonst keine andere Jagdpacht haben.
3. Die Pächtergemeinschaft kann höchstens vier Jagderlaubnisscheine ausgeben.
4. Übernahme des Wildschadens im Rahmen der gesetzlichen Regelung des JWMG in voller Höhe (100 %).
5. Der Jagdpachtpreis beträgt 12,27 €/ha für das jeweilige Jagdjahr.
6. Bei gleich geeigneten Bewerbungen entscheidet das Los.
7. Ein Jagdpachtfähigkeitsnachweis muss vorgelegt werden in Form einer Bescheinigung der Unteren Jagdbehörde über die Jagdpachtfähigkeit.
8. Keine Mehrfachbewerbungen möglich (nur auf einen Jagdbogen).

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuverpachtung im Mitteilungsblatt öffentlich auszuschreiben, einen Satzungsentwurf für die Jagdgenossenschaft zu erarbeiten und die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, für die Erstellung des Jagdkatasters entsprechende Angebote einzuholen und den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

Drei Gemeinderäte waren aus Gründen der Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossen.

Verpachtung Ries-Areal

In der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 26.09.2022 hat sich der Gemeinderat ausgiebig mit der weiteren Verpachtung des erworbenen „Ries-Areals“ befasst und die Verwaltung in einem ersten Schritt damit beauftragt, die bestehenden Mietverhältnisse aufgrund der langen Kündigungsfristen zu kündigen. Um das weitere Vorgehen bestimmen und weitere Entscheidungen treffen zu können, wurde von Seiten des

Gremiums signalisiert, dass eine Besichtigung des „Ries-Areals“ mit Bauhofleiter Maier und dem Mieter, der den größten Teil an Garagen und Freiflächen angemietet hat, stattfinden muss. Der Gemeinderat hat das „Ries-Areal“ am 10.10.2022 in Augenschein genommen.

Nunmehr muss darüber beschlossen werden, wie mit den freiwerdenden Garagen und Freiflächen weiter verfahren wird. In der Septembersitzung wurde bereits festgelegt, dass die gesamte Fläche mit den vier großen Garagen künftig vom Gemeindebauhof genutzt werden soll. Dies bietet sich an, da der gesamte untere Bereich des Areals, also alle unteren vier Hoch-Garagen im UG, vom Bauhof genutzt werden können und somit eine klare Abgrenzung des Bauhofes erfolgen kann, damit dieser nicht mehr für jedermann zugänglich ist. Im Umkehrschluss könnte demnach der gesamte obere Bereich samt Freiflächen vermietet werden.

Die Vermietung von einzelnen Garagen mit der Lagerfläche über den 4 Garagen ist aus Sicht der Verwaltung im jetzigen Zustand nicht möglich. Es müsste zuvor jede Garage repariert werden, was mit nicht unerheblichen Kosten verbunden wäre.

Aus Sicht der Verwaltung sollte auch angestrebt werden, dass eine Vermietung der gesamten oberen Garagen und Freiflächen an einen Mieter vergeben wird, weil die Zukunft des gesamten Areals noch ungewiss ist und je nach Entwicklung des Areals ggf. ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu verzeichnen wäre, wenn mehrere Mieter vorhanden sind.

Nach einigen Nachfragen und regem Meinungsaustausch stellte Gemeinderat Schön den Beschlussantrag, die vier Mehrfachgaragen im EG plus Lagerfläche im DG und Freiflächen zum Preis von monatlich 1.200,00 € zzgl. Steuer zunächst befristet für 1 Jahr an den bisherigen Gewerbetreibenden zu vermieten. Diesem Antrag stimmte das Gremium mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen mehrheitlich zu. Ein Gemeinderat wirkte aus Gründen der Befangenheit bei der Abstimmung nicht mit.

Vergabe Grundschule – Flachdachabdichtung

Bei einem Vor-Ort-Termin in der Grundschule am 05.05.2022 mit Verwaltung und Architekt Kommritz wurde von diesem angeregt, im Rahmen der Schulsanierungsmaßnahmen evtl. eine Flachdachsanieierung in Erwägung zu ziehen, wenn die Einhausung der Dachterrasse nicht realisiert werden soll.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2022 hat der Gemeinderat sodann einstimmig beschlossen, dass auf die geplante Einhausung verzichtet wird und anstelle dessen die Terrasse aufgefüllt und extensiv begrünt wird, um weitere Wasserschäden vorzubeugen.

Für das Gewerk Flachdachabdichtung wurden 4 Firmen angeschrieben und es wurden auch 2 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Dieter Meyer Bedachungen GmbH, Schlosserstraße 27, 73257 Köngen, die günstigste Bieterin mit einer Angebotssumme von 20.239,72 €. Das Gremium folgte dann auch dem Vergabevorschlag der Verwaltung und erteilte den entsprechenden Auftrag an die Firma Dieter Meyer Bedachungen GmbH.

Vergabe Grundschule – Fenster

Im Rahmen der anstehenden förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule wurden für das Gewerk Fensterarbeiten – Kunststofffenster 6 Firmen angeschrieben und es wurden auch 3 Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Alexander Dolde Glasermeister, Fenster- und Metallbau, Siemensstraße 9, 72636 Frickenhausen die günstigste Bieterin mit einer Angebotssumme von 40.098,24 €. Das Gremium folgte dem Vergabevorschlag der Verwaltung und erteilte den entsprechenden Auftrag an die Firma Alexander Dolde Glasermeister, Fenster- und Metallbau.

Vergabe Grundschule – Gipserarbeiten

Im Rahmen der anstehenden förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule wurden für das Gewerk Gipserarbeiten 7 Firmen angeschrieben und es wurden auch 3 Angebote abgegeben.

Bürgermeister Weiß teilte dem Gremium zudem mit, dass Architekt Kommritz dringend empfohlen hat, die Mehrkosten i.H.v. 4.789,16 € für die Ausführung in Mineralwolle, A1, nicht brennbar, wie Nachbargebäude, zu beauftragen. Auch mit diesen Mehrkosten bleibt die Fa. Haussmann GmbH & Co. KG trotzdem noch die günstigste Bieterin.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma Hans Haussmann GmbH & Co. KG, Robert-Bosch-Straße 6, 72644 Oberboihingen die günstigste Bieterin mit einer Angebotssumme von 101.550,49 €. Das Gremium folgte auch hier dem Vergabevorschlag der Verwaltung und erteilte den entsprechenden Auftrag zzgl. Mehrpreis für die Ausführung in Mineralwolle, A1, nicht brennbar, wie Nachbargebäude i.H.v. 4.789,16 € an die Firma Hans Haussmann GmbH & Co. KG.

Bausachen

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde folgender Bausache das Einvernehmen erteilt:

- Herstellen von 2 Stellplätzen, Errichtung eines Geräteschuppens und eines Hühnerstalls, Flst.-Nr. 4202, Allewind 23

Spenden

Bürgermeister Weiß gab mehrere Spenden bekannt. Für die Schule gingen zwei Sachspenden zugunsten des Schullandheimaufenthaltes der Klasse 4. vom Mostkrug Erkenbrechtweiler in Höhe von 741,28 € und von der Mosterei Reichert Hülben in Höhe von 126,00 € sowie eine Geldspende in Höhe von 60,00 € von der ehemaligen Klasse 4 der Grundschule ein. Des Weiteren erhielt die Bücherei zwei Sachspenden in Höhe von 12,00 € und 35,00 € sowie eine Geldspende in Höhe von 15,00 €. Zudem erhielt der Kindergarten eine Geldspende in Höhe von 10,00 € sowie eine weitere Geldspende von Frau Gerlinde Maier in Höhe von 150,00 €.

Das Gremium bedankte sich für die Spenden und nahm diese einstimmig an. Ein Gemeinderatsmitglied stimmte bei diesem Tagesordnungspunkt aufgrund Befangenheit nicht mit ab.

Einführung eines Tax Compliance Management System (TCMS) in der Gemeinde Erkenbrechtsweiler

- Tax Compliance Leitbild der Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Mit Einführung des neuen § 2b UStG wurden die Rechtsgrundlagen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und mit einer optionalen Übergangsfrist bis zwischenzeitlich Ende 2022 versehen. Hintergrund waren die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem. Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler hat mit der sog. Optionserklärung die Übergangsfrist in Anspruch genommen, so dass bis Ende 2022 noch nach altem Recht verfahren wird. Ab dem Veranlagungsjahr 2023 ist zwingend nach neuem Recht § 2b UStG zu verfahren. Mit der Änderung findet ein grundlegender Paradigmenwechsel der für die Geltung des Umsatzsteuerrechts maßgeblichen Einstufung als Unternehmer statt.

Die organisatorischen Abläufe in einer Kommune sind üblicherweise durch interne Dienst- oder Geschäftsanweisungen geregelt, die allgemeine Regelungen für den Dienstbetrieb und Geschäftsverkehr sowie für die Bearbeitung der Geschäftsvorfälle beinhalten. Es gibt für einzelne Aufgaben- und Verantwortungsbereiche bzw. bestimmte Verwaltungsangelegenheiten besondere Dienstanweisungen (Dienstanweisung für Bewirtschaftung/Anordnung, Dienstanweisung für die Kasse usw.). So wird die gesetzmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sichergestellt. Auch für die Gemeinde in ihrer Rolle als Steuerschuldnerin sollte es spezielle Dienstanweisungen geben. Dies ist bisher nicht der Fall.

Ziel des TCMS ist dabei, finanzielle, politische und strafrechtliche Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte zu vermeiden. Vor allem in Hinblick auf die Erweiterung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch Anwendung des § 2 b UStG, der spätestens ab dem 01.01.2023 greift, ist mit einer zunehmenden Anzahl von umsatzsteuerlichen Fragestellungen zu rechnen.

Mit dem Anstieg von Sachverhalten, die der Besteuerung unterliegen, steigt das Risiko einer nicht vollständigen Steuererklärung. Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ist somit noch stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde Erkenbrechtsweiler ein innerbetriebliches Kontrollsystem, ein sog. Tax Compliance Management System (TCMS), einführen. Mit der Einführung des TCMS soll die vollständige und fristgerechte Erfüllung der steuerlichen Pflichten sichergestellt werden, um dadurch finanziellen Konsequenzen und persönliche Haftungsrisiken zu minimieren bzw. zu vermeiden. Dies sollte in einem Tax Compliance Leitbild festgehalten werden.

Der Gemeinderat stimmte der Einführung, Umsetzung und dem dauerhaften Betrieb eines TCMS mehrheitlich zu.

Vorberatungen zur Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen

- Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020

- Jahresrechnungen 2020 + 2021 – Haushaltsplan 2022

Die Verbandsversammlung hat beschlossen, das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen für den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Lenningen zum 01. Januar 2020 einzuführen. Ebenso wurde die Verwaltung beauftragt die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2020 zu erstellen.

Zudem wurden die Jahresrechnungen 2020 + 2021 des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen vom Verbandsrechner aufgestellt sowie

der Entwurf des Haushalts 2022 des Gemeindeverwaltungsverbands Lenningen erarbeitet.

Die Vertreter des Gemeinderats wurden beauftragt, in der Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen (GVV) und dessen Jahresrechnungen 2020 + 2021 festzustellen sowie dem Haushaltsplan 2022 des GVV zuzustimmen und die Haushaltssatzung zu verabschieden.

Verschiedenes

Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Hochwang und Erkenbrechtsweiler

Gemeinderat Goller fragte nach, ob es von Seiten Landratsamt nicht möglich ist, dass die vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung (50 km/h) kontrolliert wird, da die besagten Schilder immer wieder verschwinden. Dies sollte von Seiten der Verwaltung beim Landratsamt gemeldet werden.

Frau Kraushaar teilte hierzu mit, dass erst letzte Woche erneut eine Meldung an die Straßenmeisterei erfolgt ist. Die Verwaltung wird nochmals eine E-Mail an die zuständige Straßenverkehrsbehörde versenden.

Fangnetze im Hartwaldstadion

Gemeinderat Kraushaar fragt nach, ob es Pflicht der Gemeinde ist, die kaputten Fangnetze entlang der Kreisstraße zu erneuern. Der Vorsitzende kann diese Frage nicht beantworten, da ihm nicht bekannt ist, dass die Gemeinde jemals erneuert hat. Bauhofleiter Maier brachte ein, dass die Fangnetze einmal von der Gemeinde montiert aber noch nie ausgetauscht wurden. BM Weiß bittet Gemeinderat Kraushaar Kontakt mit dem Verein aufzunehmen. Dieser soll mit einer entsprechenden Kostenerhebung auf die Verwaltung zugehen und dann muss nach einer Lösung geschaut werden.

Zustand Gehweg in der Silcherstraße

Gemeinderat Schön teilte mit, dass der Gehweg auf Höhe der Kreissparkasse in der Silcherstraße in einem sehr schlechten Zustand ist und aus seiner Sicht erneuert werden sollte. Bürgermeister Weiß sichert zu, dies weiterzugeben.

Freilaufende Hunde

Gemeinderat Berger fragte nach, wie mit dem Problem freilaufender Hunde umgegangen wird. Konkret spricht er den etwas größeren Hund in der Schillerstraße an, der wohl nie angeleint ist und aufgrund seiner Größe einige Personen bedroht fühlen.

Frau Kraushaar teilte mit, dass in der Gemeinde bislang keine Leinenpflicht innerorts besteht, diese aber bei Änderung der Polizeiverordnung, in jedem Fall aufgenommen wird. Frau Kraushaar stellte jedoch klar, dass auch eine etwaige Leinenpflicht diese bekannten Probleme nicht löst. Eine Nichteinhaltung dieser Leinenpflicht stellt zwar eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann, jedoch ist dies nur möglich, wenn die Gemeinde dies bezeugen kann, z.B. durch Feststellung der Missachtung durch die Gemeindevollzugsbedienstete.

Nach der öffentlichen Gemeinderatssitzung fand eine nicht öffentliche Sitzung statt.